

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Bürgerservice und Sicherheit	Datum: 09.11.2016	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 4.2	Bezeichnung der Vorlage: Anfrage der FDP-Fraktion nach § 21 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wegberg vom 31.10.2016 zur Parksituation am Bahnhof Dalheim		Datum: 14.11.16
Vorlage-Nr: VO/3823/16			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	20.12.2016	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Die FDP-Fraktion hat mit Schreiben vom 31.10.2016 eine Anfrage gemäß § 21 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Wegberg zur Parksituation am Bahnhof Dalheim gestellt.

Die Fraktion bittet um die Beantwortung folgender Fragen:

Frage 1: Wurde das absolute Haltverbot tatsächlich durch die Stadt Wegberg angeordnet?

Frage 1.1: Falls ja: auf wessen Veranlassung und woraus ergibt sich die Zuständigkeit der Stadt?

Antwort:

Der Bürgermeister der Stadt Wegberg als Straßenverkehrsbehörde ist nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und des Straßenverkehrsgesetzes bei vorliegendem Interesse für die Sicherheit des auf privaten Flächen stattfindenden öffentlichen Verkehrs berechtigt Verkehrsregelungen durch Verkehrszeichen und/oder Markierungen der Straßenverkehrsordnung anzuordnen. Zu öffentlichen Verkehrsflächen in privatem Besitz wird in der Rechtsprechung, beispielhaft durch das Landgericht Potsdam (Urt. v. 06.11.2003 - 27 Ns 143/03) ausgeführt: " Der Begriff des Straßenverkehrs im Strafrecht erfasst jede Art von Verkehr, der der Fortbewegung von Fahrzeugen, Radfahrern und Fußgängern auf allen Wegen, Plätzen, Durchgängen und Brücken dient, die jedermann oder wenigstens allgemein bestimmte Gruppen von Benutzern - wenn auch nur vorübergehend oder gegen Gebühr - zur Verfügung stehen; dieser Begriff unterscheidet sich von dem straßenrechtlichen Wortgebrauch."

Handelt es sich in diesem Sinne um eine öffentliche Verkehrsfläche, wie z.B. im Parkhaus eines Warenhauses usw., dann sind die Regeln des Straßenverkehrsrechts (StVG, StVO, StVZO) direkt anwendbar.

Der Verkehrsbetrieb WestVerkehr GmbH hatte das Haltverbot auf dem Parkplatz des Bahnhofes Dalheim nach Rücksprache mit der DB Netz AG, Eigentümerin des Grundstücks,

beantragt. Hier war es in der Vergangenheit zu einer Vielzahl von Komplikationen gekommen, da die Nutzer des Bahnhofes Dalheim ihre Pkw in dem nun mit Haltverbotzeichen gekennzeichneten Bereich abgestellt hatten.

Dies hatte zur Folge, dass die Linienbusse auf dem Platz keine Wendemöglichkeit hatten, um die Haltestelle, die sich ebenfalls auf dem Vorplatz des Bahnhofes Dalheim befindet, anzufahren. Ein Zurücksetzen bzw. Rückwärtsfahren der Linienbusse ist nach Angaben der WestVerkehr GmbH aus versicherungstechnischen Gründen nicht erlaubt.

Daher ist das Anfahren der Bushaltestelle Dalheim Bahnhof nur möglich, wenn ein entsprechender Wendebereich zur Verfügung steht. Wäre an besagter Stelle kein Haltverbotbereich eingerichtet worden, wäre die Bushaltestelle somit nicht mehr angefahren worden.

Frage 1.2: Auf welcher Rechtsgrundlage ist die Einrichtung gestützt?

Antwort:

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV StVO) betreffend Zeichen 283 (Absolutes Haltverbot) darf das Haltverbot nur in dem Umfang angeordnet werden, in dem die Verkehrssicherheit, die Flüssigkeit des Verkehrs oder der öffentliche Personennahverkehr es erfordert.

Die Positionierung des Haltverbotbereichs wurde, nach Rücksprache mit der DB Netz AG, in enger Zusammenarbeit mit dem Verkehrsbetrieb WestVerkehr GmbH besprochen und ist an dieser Stelle notwendig für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Personennahverkehrs. Durch die Einrichtung des Haltverbots entfallen etwa fünf Stellplätze für Pkw, während hierdurch die Weiternutzung der Bushaltestelle für eine Vielzahl von Personen ermöglicht wird.

Frage 2: Wann ist mit der Aufhebung der Anordnung des absoluten Haltverbots zu rechnen?

Antwort:

Die Aufhebung des Haltverbots kann erfolgen, soweit anderweitig sichergestellt werden kann, dass die im Linienverkehr eingesetzten Fahrzeuge einen ausreichend großen Wendepunkt zur Verfügung haben, oder ab dem Zeitpunkt ab dem die Bushaltestelle Dalheim Bahnhof nicht mehr von Linienbussen angefahren werden soll.

Frage 3: Wie ist der Sachstand in Bezug auf die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes am Bahnhof Dalheim?

Antwort:

Betreffend der Wiederherstellung des zwischenzeitlich verwilderten Grundstückes wurde mit der DB Netz AG Rücksprache gehalten. Nach Aussage der DB Netz AG wird sie das Grundstück nicht in den früheren Zustand zurückversetzen. Laut der DB Netz AG hat die Stadt Wegberg die Möglichkeit das Teilstück käuflich zu erwerben, eigenständig in Stand zu setzen und im Anschluss zu unterhalten. Da sich die Stadt Wegberg in einem Haushaltssicherungskonzept befindet, wurde bisher von diesem Vorgehen abgesehen.

Frage 4: Welche Maßnahmen plant die Stadt Wegberg, um den Park & Ride Parkplatz in einem zeitgemäßen Zustand zu versetzen?

Antwort:

Die Verwaltung wird nochmals mit der DB Netz AG Kontakt aufnehmen und die Möglichkeiten einer längerfristigen Anpachtung oder eines Grunderwerbs erörtern.

Anlagen:

Anfrage der FDP-Fraktion im Rat der Stadt Wegberg vom 31.10.2016

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

Gez. Karneth,
Erste Beigeordnete

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Gez. Schulz,
Fachbereichsleiter FB 201



FDP-Fraktion
im Rat der Stadt Wegberg
Rathausplatz 25
41844 Wegberg

02434/91722
fraktion@fdp-wegberg.de
www.fdp-wegberg.de

FR 201

Stadt Wegberg
Der Bürgermeister
Rathausplatz 25
41844 Wegberg

31. Oktober 2016

Anfrage nach § 21 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wegberg
Parksituation am Bahnhof Dalheim - verkehrsrechtliche Anordnung

Sehr geehrter Herr Stock,

seit langer Zeit diene ein großer Teil des Bahnhofvorplatzes insgesamt als Buszufahrt und Parkplatz. Für den täglichen Park & Ride-Verkehr und die Buszufahrt stand ausreichend Platz zur Verfügung. Im Jahr 2015 wurde im Zuge von Brückenbauarbeiten an der Bahn-Überführung „Waldweg“ ein großer Teil der Fläche als Lagerfläche für die Bauarbeiten genutzt. Nach Beendigung der Arbeiten ist eine Wiederherstellung der Flächen unterblieben, inzwischen ist diese verwildert. Folge war, dass die Reisenden, aber auch die Mitarbeiter der Rurtalbahn, ihre Fahrzeuge nun auf der kleineren Fläche abstellen mussten. Das hat auch trotz beengten Raums - leidlich - noch funktioniert.

Seit dem Frühjahr diesen Jahres sind auf der als Parkplatz genutzten Fläche Verkehrsschilder aufgestellt, die ein absolutes Halteverbot anordnen. Damit ist die zum Parken zur Verfügung stehende Fläche erneut erheblich verkleinert worden. Mit der Einrichtung eines Halteverbotes auf der verbliebenen kleinen Parkfläche ist das Parken am Bahnhof nicht mehr möglich, sondern nur auf der naheliegenden Straße. Die Einrichtung des absoluten Halteverbotes ist nicht nachvollziehbar. Es wird Parkraum vernichtet, ein nicht gutes aber immerhin funktionierendes Park- und Ride-System beeinträchtigt, ja de facto abgeschafft. Zudem wird der Parkdruck für die Anwohner erhöht. Das ist der Stärkung des Nahverkehrs, den wir alle fördern wollen nicht zuträglich, zumal gerade der Bahnhof Dalheim mit Arsbeck-Büch, Dalheim, Wildenrath bis hin nach Wassenberg über ein recht großes Einzugsgebiet verfügt.

Auf Nachfrage beim Verkehrsträger – der NEW – ist das Halteverbot durch die Stadt Wegberg eingerichtet worden, um den Bussen das Wenden zu ermöglichen. Aktuell wurde auch eines der Schilder um den Hinweis „Wendebereich für Linienbusse“ ergänzt. Hierzu ist zu bemerken, dass das

Verbot im Wesentlichen einen Bereich erfasst, den die Busse gar nicht zum Wenden benötigen. Im Übrigen wurde auf Nachfrage mitgeteilt, dass die Stadt Wegberg an die Deutsche Bahn herangetreten sei und die Wiederherstellung des Zustandes vor der Baumaßnahme angemahnt habe.

Seither ist leider nichts geschehen.

Auch die FDP Fraktion meint, dass die Busse den Bahnhof gut und sicher anfahren können müssen. Gleichmaßen geht es aber auch um die Schaffung ausreichenden Parkraums auf der Gesamtfläche – und zwar sowohl für Kraftfahrzeuge als auch für Fahrräder, für die bislang ebenfalls keine hinreichenden Abstellmöglichkeiten vorhanden sind. Pläne für die Gestaltung des Bahnhofsumfeldes hat übrigens Pro Bahn bereits im Jahr 2008 vorgelegt.

Vor diesem Hintergrund bittet die FDP Fraktion um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wurde das absolute Halteverbot tatsächlich durch die Stadt Wegberg angeordnet ?
 - 1.1. Falls, ja: auf wessen Veranlassung und woraus ergibt sich die Zuständigkeit der Stadt?
 - 1.2. Auf welcher Rechtsgrundlage ist die Einrichtung gestützt? (Anmerkung: Es bestehen erhebliche Zweifel, ob die Anordnung den gesetzlichen Anforderungen an die Einrichtung eines absoluten Halteverbotes entspricht)
2. Wann ist mit der Aufhebung der Anordnung des absoluten Halteverbots zu rechnen?
3. Wie ist der Sachstand in Bezug auf die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes am Bf Daheim
4. Welche Maßnahmen plant die Stadt Wegberg, um den Park & Ride Parkplatz in einen zeitgemäßen Zustand zu versetzen?

Freundliche Grüße,



Christoph Böhm
Fraktionsvorsitzender



Dr. Klaus Wagner
Sachkundiger Bürger